

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER HABEGGER AG

Ausgabe Dezember 2018

## I Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Habegger AG mit Sitz in Regensdorf und ihren Lieferanten.
- 1.2. Diese AEB finden auf Bestellungen von Waren und Dienstleistungen der Habegger AG Anwendung.

### 2. Vertragsdokumente und Rangfolge

- 2.1. Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil von sämtlichen Angebotsanfragen, Angeboten, Bestellungen und Einzelverträgen zwischen der Habegger AG und dem Lieferanten.
- 2.2. Bei Widersprüchen zwischen den AEB und den Bestellungen bzw. Einzelverträgen haben die Einzelverträge bzw. Bestellungen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AEB.
- 2.3. Mit Annahme der Bestellung der Habegger AG anerkennt der Lieferant die AEB als verbindlich.
- 2.4. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.
- 2.5. **Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer- oder sonstige Bedingungen des Lieferanten sind wegbedungen.**

### 3. Angebot und Bestellung

- 3.1. Angebote des Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen keinerlei Verpflichtung für die Habegger AG.
- 3.2. Der Lieferant hat sich bei der Erstellung des Angebots genau an die Anfragespezifikationen der Habegger AG zu halten. Auf Abweichungen von der Anfrage hat der Lieferant ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 3.3. Der Lieferant ist während der im Angebot genannten Frist, mindestens aber während 60 Kalendertagen an sein Angebot gebunden. Nimmt die Habegger AG ein Angebot des Lieferanten nicht innerhalb der in der Offerte oder diesen AEB vorgesehenen Annahmefrist an, so gilt das Angebot als abgelehnt.
- 3.4. Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderung und Ergänzung bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.
- 3.5. Mündliche Vereinbarungen, Abreden, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 3.6. Sämtliche Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von vier Arbeitstagen zu bestätigen. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die mit der Bestellung übereinstimmende, vom Lieferanten unterzeichnete Auftragsbestätigung beim Besteller eingeht.
- 3.7. In der Bestellbestätigung enthaltene Abweichungen und Ergänzungen sind eindeutig hervorzuheben und erlangen erst mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Habegger AG vertragliche Gültigkeit.
- 3.8. Offensichtliche Irrtümer (wie Rechnungsfehler, Verschiebe etc.) in der Bestellung sind der Habegger AG vom Lieferanten unverzüglich zu melden.

### 4. Umfang der Leistung und Ausführung

- 4.1. Der Leistungsumfang richtet sich nach der spezifizierten Bestellung der Habegger AG.
- 4.2. Der Lieferant hat die vereinbarten Leistungen gemäss den in der Bestellung der Habegger AG spezifizierten Anforderungen zu erfüllen.
- 4.3. Der Lieferant zeigt der Habegger AG erkennbare Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Er informiert die Habegger AG ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

### 5. Mitwirkungspflichten der Habegger AG

- 5.1. Die Habegger AG gibt dem Lieferanten rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt.
- 5.2. Die Habegger AG gewährt dem Lieferanten den notwendigen Zugang zu den für die Vertragserfüllung erforderlichen Räumlichkeiten.

- 5.3. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten der Habegger AG werden in den Einzelverträgen oder anderen Vertragsdokumenten näher umschrieben.

### 6. Transport- und Verpackungsbedingungen

- 6.1. Für den Transport gelten die auf der Bestellung der Habegger AG aufgeführten Bedingungen. Fehlen entsprechende Angaben, gilt für alle Sendungen DDP gemäss Incoterms 2010.
- 6.2. Jede Warenlieferung ist zwingend mit einem Lieferschein, unter Angabe der von der Habegger AG verlangten Informationen, inkl. allenfalls erforderlicher Zolldokumentationen zu versehen.
- 6.3. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die fachgerechte Verpackung. Ein auf unzureichende oder ungeeignete Verpackung zurückzuführender Sachschaden an den Transportgütern sowie der Habegger AG daraus resultierende finanzielle Folgen, Einbussen oder Mehrkosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Auf die Wahrung spezieller Sorgfalt beim Auspacken der Ware hat der Lieferant die Habegger AG rechtzeitig aufmerksam zu machen.
- 6.4. Die Habegger AG behält sich vor, dem Lieferanten Verpackungsmaterialien zurückzugeben und/oder fachgerecht zu entsorgen und dafür vom Lieferanten eine Gutschrift zu verlangen.

### 7. Lieferfristen und -verzug

- 7.1. Die in der Bestellung genannten Fristen sowie Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 7.2. Massgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der vertragsgemässen Ware am Erfüllungsort gemäss 16.
- 7.3. Wird der Liefergegenstand nicht termingerecht geliefert, kommt der Lieferant mit Verfall des Termins automatisch in Verzug, ohne dass eine Mahnung seitens der Habegger AG erforderlich wäre.
- 7.4. Die Habegger AG ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden und ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens für die Zeit des Liefer- oder Leistungsverzugs je vollendeter Kalendertag 1% des Werts der Lieferung oder Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, höchstens jedoch 25% dieses Werts, als pauschalierten Schadenersatz verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 7.5. Die Habegger AG ist im Falle des Verzugs des Lieferanten einseitig berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten oder eine Nachfrist zur Leistungserbringung anzusetzen. Im Fall eines Rücktritts hat der Lieferant der Habegger AG alle erfolgten Zahlungen zuzüglich eines Verzugszinses von 5 % pro Jahr zurückzuerstatten.
- 7.6. Vorzeitige Lieferungen, Teil- oder Mehrlieferungen sowie Lieferungen ausserhalb der von der Habegger AG genannten Warenannahmezeiten bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Habegger AG. In diesem Fall ist die Habegger AG berechtigt, die ihr daraus entstehenden Kosten (Lagerkosten etc.) vom Kaufpreis in Abzug zu bringen. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen lassen die vereinbarten Zahlungsstermine unberührt.

### 8. Beizug von Subunternehmern und Unterpelieferanten

- 8.1. Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Habegger AG gestattet. Der Lieferant haftet gegenüber der Habegger AG uneingeschränkt für die Lieferungen und Leistungen von Dritten.

### 9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise gelten als verbindliche Festpreise in der aufgeführten Währung. Preisänderungen, Änderungen im Leistungsumfang und/oder diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von der Habegger AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.
- 9.2. Der vereinbarte Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben einschliesslich Mehrwertsteuer. Öffentliche Abgaben, Steuern, Gebühren und Zölle sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 9.3. Die Rechnungen des Lieferanten sind der Habegger AG mangels

- anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nach vollständiger und ordnungsgemässer Lieferung der Leistungen mit allen für deren Überprüfung notwendigen Angaben und Unterlagen zuzustellen. Die Rechnungen des Lieferanten müssen die von der Habegger AG in der Bestellung genannte Bestell- bzw. Referenznummer der Habegger AG aufführen und sind mit Angabe der Kontaktperson bei der Habegger AG an folgende Adresse zu richten: Habegger AG, Riedthofstrasse 124, 8105 Regensdorf. Rechnungen, welche der Habegger AG per E-Mail zugestellt werden, werden nur akzeptiert, wenn sie an die Adresse [invoices@habegger.ch](mailto:invoices@habegger.ch) gesendet werden. Bis zur Zustellung einer ordnungsgemässen Rechnung steht der Habegger AG ein Zahlungsverweigerungsrecht zu.
- 9.4. Ohne ausdrückliche anders lautende Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgt die Begleichung des vereinbarten Preises innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug seit Zustellung der ordnungsgemäss gestellten Rechnung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Überweisung am Fälligkeitsdatum in Auftrag gegeben wurde. Bei mangelhaften oder unvollständigen Leistungen ist die Habegger AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung der Leistungen durch den Lieferanten zurückzuhalten.
- 9.5. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Anerkennung einer vertragsgemässen, mängelfreien Erbringung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten.

## 10. Verrechnung

- 10.1. Die Habegger AG ist berechtigt, sämtliche Forderungen des Lieferanten mit eigenen Forderungen gegenüber dem Lieferanten jederzeit zur Verrechnung zu bringen.

## 11. Leistungsänderungen

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungswünsche der Habegger AG jederzeit entgegenzunehmen. Der Lieferant orientiert die Habegger AG in einem schriftlichen Nachtrag zum Angebot über die durch die gewünschten Änderungen bedingten Kosten- und Terminfolgen. Die Änderungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des Bestellers vorliegt. Andernfalls berechtigt die Vornahme von Änderungen zu keinerlei Preis- und/oder Terminanpassungen.

## 12. Gewährleistung und Mängelrechte

- 12.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen die Eigenschaften aufweisen, die bei vertragsgemässem Einsatz erwartet werden dürfen.
- 12.2. Ohne ausdrückliche anders lautende Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens 24 Monate und beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der Leistungen durch die Habegger AG. Die Frist beträgt fünf Jahre, soweit die Lieferung oder Leistung in ein unbewegliches Werk integriert worden ist und die Mangelhaftigkeit dieses Werkes verursacht haben.
- 12.3. Liegt ein Mangel vor, so kann die Habegger AG vom Lieferanten wahlweise Nachbesserung, Ersatzlieferung, mängelfreie Ware oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung verlangen.
- 12.4. Ist der Lieferant trotz Ansetzen einer angemessenen Frist säumig oder liegt hohe Dringlichkeit vor, ist die Habegger AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben, von Dritten beheben zu lassen oder unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.
- 12.5. Schlägt ein Nachbesserungsversuch oder eine Ersatzteillieferung fehl, bleibt der Habegger AG das Recht vorbehalten, Minderung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des betreffenden Einzelvertrages zu verlangen. Der Minderwert ist begrenzt auf 25% des Wertes der vom Fehler betroffenen Lieferung, bei mehreren Mängeln jedoch auf höchstens 50 % der nach dem Einzelvertrag zu zahlenden gesamten Vergütung.
- 12.6. Der Lieferant leistet für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen in gleichem Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung. Die Gewährleistungsfrist beginnt für reparierte oder ersetzte Teile mit dem Gefahrenübergang bezüglich dieser Teile neu zu laufen.
- 12.7. Hat der Lieferant oder ein Dritter eine Garantieerklärung abgegeben, so stehen der Habegger AG darüber hinaus die aus der Garantie ableitbaren Ansprüche in vollem Umfang zu.
- 12.8. Die Habegger AG nimmt die Mengen- und Qualitätsprüfung vor, so rasch es aufgrund der Art des Betriebes der Habegger AG sowie der Beschaffenheit der gelieferten Ware tunlich ist. Mängel werden nach ihrer Feststellung, spätestens aber bis zum Datum des Ablaufs der Gewährleistungsfrist, gerügt.

## 13. Haftung

- 13.1. Der Lieferant haftet für sämtliche direkten und indirekten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche der Habegger AG im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung entstanden sind, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Er haftet insbesondere auch für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Folgeschäden.
- 13.2. Für das Verhalten allfällig beigezogener Hilfspersonen oder Dritter haftet er wie für eigenes Verschulden.
- 13.3. Bei grober Fahrlässigkeit und für Personenschäden haftet der Lieferant gemäss schweizerischem Recht unbeschränkt.
- 13.4. Der Lieferant hält die Habegger AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt die Habegger AG für alle erlittenen Schäden, die sich auf der Produkthaftpflicht im Zusammenhang mit der Lieferung ergeben. Die Habegger AG verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Habegger AG behält sich das Recht vor, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftpflichtgesetzen geltend zu machen.

## 14. Versicherung

- 14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, für Personen-, Sach- und Vermögensschaden auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die seine Haftung und die gelieferte Ware gegenüber der Habegger AG und Dritten im erforderlichen Umfang, jedoch mindestens CHF 100'000 abdeckt. Der Lieferant muss die Versicherung während der Dauer des Vertrages beibehalten. Die Habegger AG ist befugt, jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen.

## 15. Schutzrechte

- 15.1. Die Schutzrechte an allen Unterlagen (namentlich Urheber-, Patent-, Design- oder Markenrechte), insbesondere die Rechte an den Fertigungsunterlagen, Modellen, Mustern, Plänen, Zeichnungen, technischen Daten etc., welche die Habegger AG dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellt, stehen ausschliesslich der Habegger AG zu, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Sie dürfen vom Lieferanten nur für die Zwecke der Ausführung der Habegger AG verwendet werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Unterlagen für Drittaufträge zu verwenden, zu veröffentlichen oder sonst wie Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind der Habegger AG alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.
- 15.2. Die Schutzrechte an den vom Lieferanten für die Habegger AG erstellten Arbeitsergebnissen wie insbesondere Individualsoftware, einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen gehen mit Entstehung an die Habegger AG über. Produkte Dritter und vorbestehende Rechte des Lieferanten bleiben von dieser Regelung unberührt, es sei denn, sie seien untrennbarer Bestandteil des erschaffenen Arbeitsergebnisses. In einem solchen Fall räumt der Lieferant der Habegger AG ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches und übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an solchen vorbestehenden Rechten ein.
- 15.3. Die Schutzrechte an Standardsoftware verbleiben beim Lieferanten oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lieferant, dass er über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Die Habegger AG erwirbt das nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch, zur Weiterverarbeitung bzw. zum Vertrieb der Standardsoftware in dem im Einzelvertrag vereinbarten Umfang.
- 15.4. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass er im Zusammenhang mit seinen Leistungen und Lieferungen keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Lieferant verpflichtet sich zur vollen Schadloshaltung der Habegger AG für allfällige Ansprüche Dritter sowie für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen.

## 16. Erfüllungsort

- 16.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der von der Habegger AG in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort. Wurde keine Vereinbarung getroffen, gilt der Sitz der Habegger AG als Erfüllungsort.
- 16.2. Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung am Erfüllungsort auf die Habegger AG über.

## 17. Geheimhaltung und Datenschutz

- 17.1. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, einschliesslich den dazugehörigen Unterlagen und Datenträgern, die ihnen Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis

bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beauftragten Dritten aufzuerlegen. Als vertrauliche Daten gelten auch Analysen, Zusammenfassungen und Auszüge, welche auf der Grundlage von vertraulichen Daten erstellt wurden. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss (in der Offertphase) und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.

## 18. Eigentumsvorbehalte

18.1. Der Lieferant verzichtet unwiderruflich und vorbehaltlos darauf, Einträge im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen und/oder solche zu beantragen. Allfällige Einträge sind auf erste Aufforderung der Habegger AG unverzüglich auf Kosten des Lieferanten zu löschen.

## 19. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit

19.1. Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Sie gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet Unterlieferanten und Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

## 20. Exportkontrolle und Zoll

20.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Habegger AG über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäss schweizerischen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- a) die Exportkontrollnummer gemäss Güterkontrollverordnung (GVK) vom 25. Juni 1997 oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Exportkontrolllisten;
- b) für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäss US Export Administration Regulations (EAR);
- c) den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschliesslich Technologie und Software;
- d) ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden;
- e) die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen der Habegger AG.

20.2. Auf Anforderung der Habegger AG ist der Lieferant verpflichtet, ihr alle weiteren Aussenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie der Habegger AG unverzüglich, d.h. vor der Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter, über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

## II Schlussbestimmungen

### 21. Vertragsdauer und Kündigung

21.1. Die Habegger AG hat das Recht, mit einer Vorankündigungsfrist von 14 Kalendertagen auf eine unter einem Einzelvertrag vereinbarte Leistung zu verzichten oder von einem Einzelvertrag zurückzutreten. Im Falle eines Leistungsverzichts oder Rücktritts durch die Habegger AG hat der Lieferant Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

21.2. Die Habegger AG kann den Vertrag ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung kündigen, falls wichtige Gründe vorliegen, namentlich

- a) wenn der Lieferant seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, obwohl er hierzu von der Habegger AG durch eingeschriebenen Brief mit einer Fristansetzung von mindestens 5 Tagen ermahnt wurde;
- b) wenn der Lieferant zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Konkurs- oder Nachlassstundungsverfahren eröffnet wird.
- c) Im Fall der Veräusserung der Gesellschaft des Lieferanten oder

eines Wechsels dessen Mehrheitsgesellschafters, des Überganges des Betriebes, der Änderung des Unternehmenszweckes bzw. des Gegenstandes des Unternehmens, der Umwandlung durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel sowie in allen ähnlichen oder vergleichbaren Fällen.

### 22. Höhere Gewalt

22.1. Die Vertragsparteien sind nicht haftbar für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn die Verzögerung oder das Ausbleiben auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen sind.

22.2. Wenn eine Partei einen Fall von höherer Gewalt feststellt, wird sie die andere Partei so bald wie möglich informieren und ihr die genauen Umstände des Falls der höheren Gewalt mitteilen.

22.3. Wenn der Fall von höherer Gewalt für mehr als drei Monate anhält, kann jede Partei den betroffenen Einzelvertrag auflösen. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung pro rata bis zum Zeitpunkt geschuldet, in dem der Einzelvertrag Vertrag endet.

### 23. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

23.1. Eine Partei darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

### 24. Salvatorische Klausel

24.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AEB als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung so gut wie möglich gerecht wird.

### 25. Schriftform

25.1. Vereinbarungen zwischen den Parteien (Offerten, Annahmen, Bestellungen, Einzelverträge, etc.) sowie Änderungen und Ergänzungen derselben) sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten werden.

25.2. Die Verwendung von E-Mail ist der Schriftform gleichgesetzt. Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur (vgl. Bundesgesetz über die elektronische Signatur, SR 943.03).

### 26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

26.1. Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht.

26.2. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

26.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Habegger AG in Regensdorf.